

Verordnung

über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Baddeckenstedt (Straßenreinigungsverordnung)

Aufgrund der §§ 1, 11 und 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und § 98 Abs. 1 S. 3 NKomVG und § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) – in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Baddeckenstedt in seiner Sitzung am 24.09.2024 für das Gebiet der Samtgemeinde Baddeckenstedt folgende Verordnungen erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt in dem gesamten Gebiet der Samtgemeinde Baddeckenstedt. Die nach der Satzung über die Straßenreinigung der Samtgemeinde Baddeckenstedt in der jeweils geltenden Fassung zur Reinigung Verpflichteten und für die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Verantwortlichen, haben die folgenden Bestimmungen zu beachten.
- (2) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze. Dies umfasst die Fahrbahn, Gossen, Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG).
- (3) Die Straßenreinigungssatzung der Samtgemeinde Baddeckenstedt ist Bestandteil dieser Verordnung. Das dazugehörige Straßenverzeichnis ist nicht abschließend und wird fortgeführt. Zur Aktualisierung des Verzeichnisses ist kein Ratsbeschluss notwendig.

§ 2

Art der Straßenreinigung

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier und sonstigem Unrat, Wildkräutern und die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, gemeinsamen Rad- und Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
- (2) Besondere Verunreinigungen, wie zum Beispiel durch Bauarbeiten, durch An- oder Abfuhr fester Brennstoffe, landwirtschaftlicher Güter oder Abfälle, durch Unfälle oder Tiere, sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z.B. § 17 Nds. Straßengesetz oder § 32 Straßenverkehrsordnung) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor. Die Samtgemeinde ist berechtigt, die Verunreinigungen auf Kosten des Verursachers zu beseitigen. Besondere Verunreinigungen sind nach Bedarf und auch außerhalb der regelmäßigen Reinigung zu beseitigen.
- (3) Bei der Reinigung ist Staubentwicklung zu vermeiden. Herbizide und andere schädliche Chemikalien dürfen nicht verwendet werden. Bei Frost ist das Besprengen mit Wasser verboten.

- (4) Schmutz, Laub, Papier, sonstiger Unrat und Unkraut sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnensteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.

§ 3

Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung

- (1) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Kontroll- und Einlaufschächte der Kanalisation und Straßenentwässerung.
- (2) Soweit die Straßenreinigung nach § 2 der Straßenreinigungssatzung vom 18.06.2024 den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den Ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist sie unbeschadet der Regelung in § 2 Abs. 1 dieser Verordnung bei Bedarf, mindestens jedoch einmal 14-tägig, werktags, durchzuführen.
- (3) Bei der Entfernung von Wildkräutern und Gras ist die Verwendung von chemischen Unkrautvernichtungsmitteln unzulässig.
- (4) Mögliche Ausnahmeregelungen über die Reinigung durch die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen, sind in der Anlage 1 der Straßenreinigungssatzung der Samtgemeinde Baddeckenstedt festgelegt.

§ 4

Winterdienst

- (1) Bei Schneefall und Eis sind Fußgängerüberwege und Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,00 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,00 m freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn, oder wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußeren Rand der Fahrbahn freizuhalten. In verkehrsberuhigten Bereichen ist – an den jeweiligen Rändern verlaufend – ein ausreichend breiter Streifen von durchgängig mindestens 1,00 m zu räumen. Ist über Nacht Schnee gefallen, muss die Reinigung werktags bis 7:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr durchgeführt sein.
- (2) Gossen, Einlaufschächte und Hydranten sind Schnee- und Eisfrei zu halten.
- (3) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg und dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert wird.
- (4) Bei Glätte ist mit Sand oder Splitt so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist.

Zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs gehören:

- a) Fußgängerüberwege und Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege
- b) bei nicht vorhandenen Gehwegen, ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn, oder wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußeren Rand der Fahrbahn
- c) Überwege über die Fahrbahn an amtlich gekennzeichneten Stellen;
- d) sonstige notwendige und belebte Übergänge an Straßeneinmündungen und Kreuzungen
- e) die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.

- (5) An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs die Gehwege, einschließlich gemeinsamer Rad-/Gehwege, so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist.
- (6) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden. Streusalz nur,
- a) in Ausnahmefällen, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann, und
 - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, wie zum Beispiel Treppen, Rampen, Brückenaufgängen oder -abgängen, starken Gefälle- oder Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
 - c) Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut und salzhaltiger Schneedarf auf ihnen nicht gelagert werden.
- (7) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr von dem vorhandenen Eis zu befreien. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.
- (8) Das Schneeräumen und Streuen nach den Absätzen 1-7 ist bei Bedarf bis 20:00 Uhr zu wiederholen

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Abs. 1 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 2 Abs. 1 Schmutz, Laub, Papier und sonstigen Unrat und Wildkräuter nicht oder nicht rechtzeitig beseitigt,
 2. § 2 Abs. 3 besondere Verunreinigungen nicht oder nicht unverzüglich beseitigt;
 3. § 2 Abs. 3 bei der Reinigung Staubentwicklung nicht vermeidet;
 4. § 2 Abs. 4 Schmutz, Laub, Papier, sonstigen Unrat und Wildkräuter sowie Schnee und Eis den Nachbarn zukehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Straßenentwässerung kehrt;
 5. § 3 Abs. 2 die Straßenreinigung nicht bei Bedarf oder mindestens 14-tägig durchführt;
 6. § 3 Abs. 3 Herbizide und andere schädliche Chemikalien verwendet;
 7. § 4 Abs. 1 Fußgängerüberwege und Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege bzw. einen Streifen neben oder am äußeren Rand der Fahrbahn bei Schneefall nicht, nicht in dem vorgeschriebenen Umfang oder nicht in dem vorgeschriebenen Zeitraum freihält;
 8. § 4 Abs. 2 Gossen, Einlaufschächte und Hydranten nicht Schnee- und Eisfrei hält;
 9. § 4 Abs. 3 Schnee und Eis so lagert, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg und dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird;

10. § 4 Abs. 4 Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad-/Gehwege, Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr bzw. einen Streifen neben oder am äußeren Rand der Fahrbahn bei Glätte nicht oder nicht in dem vorgeschriebenen Umfang streut;
11. § 4 Abs. 5 die Gehwege vor Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen nicht so von Schnee und Eis freihält und bei Glätte bestreut, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist;
12. § 4 Abs. 8 das Schneeräumen und Streuen bis 20:00 Uhr bei Bedarf nicht wiederholt;
13. § 4 Abs. 6 a und b zur Beseitigung von Schnee und Eis schädliche Chemikalien oder, ohne dass ein Ausnahmetatbestand vorliegt, Streusalz oder andere handelsübliche Auftausalze verwendet;
14. § 4 Abs. 6 c Baumscheiben oder begrünte Flächen mit Streusalz oder anderen handelsüblichen Auftausalzen bestreut oder salzhaltigen Schnee auf ihnen lagert;
15. § 4 Abs. 7 bei eintretendem Tauwetter Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr nicht von dem vorhandenen Eis befreit;
16. § 4 Abs. 7 Satz 2 Streumaterialrückstände nicht beseitigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft. Sie tritt 10 Jahre danach außer Kraft, sofern sie nicht früher durch eine andere Verordnung ersetzt wird.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung vom 21.03.2023 außer Kraft.

Baddeckenstedt, den 24.09.2024


Brandt
Samtgemeindebürgermeister